



# Rechtsprechungsübersicht aktuell

Ausgabe Dezember 2017

## Inhaltsübersicht

### Zivilsenate

1. 9 U 134/15 **Beschlüsse vom 05.02.2016 und 15.03.2016**  
Werbeanlagen, Verkehrssicherungspflicht
2. 9 U 3/17 **Urteil vom 20.10.2017**  
Bindung an Parteianträge
3. 12 U 175/15 **Urteil vom 30.06.2017**  
Haftung, Beschränkung, Kommanditist, Nachhaftung,  
Verjährung, Sauna, Pachtausfallschaden, schlüssig
4. 12 U 111/16 **Urteil vom 23.08.2017**  
Verschaffen eines Titels, Dienstvertrag, nichtig, Widerrufs-  
klausel, unwirksam
5. 12 U 115/16 **Urteil vom 18.10.2017**  
Architektenvertrag, Ohne-Rechnung-Abrede, Nichtigkeit
6. 12 U 26/17 **Urteil vom 25.10.2017**  
Haftung der Kommanditisten-Treugeber
7. 18 U 11/17 **Urteil vom 08.06.2017**  
Transportversicherung, Versicherungsfall gem. *DTV-  
Güterversicherungsbedingungen 2000/2008 Volle  
Deckung*, Rückwärtsversicherung und *DTV-Güterver-  
sicherungsbedingungen 2000/2008 Bestimmungen für die  
laufende Versicherung*
8. 20 U 65/14 **Urteil vom 01.03.2017**  
Berufsunfähigkeitsversicherung und Krankentagegeld-  
versicherung

9. 20 U 117/16 **Beschluss vom 19.04.2017**  
BU-Versicherung: Mehrvergleich wegen Beendigung des Vertrags, Vergleichswert
10. 20 U 158/16 **Urteil vom 03.05.2017**  
Tierhalterhaftpflichtversicherung: sekundäre Risikobegrenzung auf nicht gewerblich genutzte Tiere, Begriff des Tierhüters
11. 28 U 31/17 **Beschlüsse vom 23.05.2017 und 27.07.2017**  
Abgasskandal, Diesellaffäre, Autokauf, Klage auf Nachbesserung
12. 28 U 65/17 **Beschluss vom 15.08.2017**  
Abgasskandal, Diesellaffäre, Autokauf, Anfechtung des Kaufvertrags, Zurechnung einer Täuschung des Autoherstellers zum selbständigen Autohändler
13. 31 U 285/15 **Urteil vom 22.11.2017**  
Zug-um-Zug, hinreichende Bestimmtheit, Aufrechnungserklärung
14. 32 SA 50/17 **Beschluss vom 10.10.2017**  
Gerichtsstandbestimmung, Auswahl eines Gerichts ohne allgemeinen Gerichtsstand
15. 32 SA 54/17 **Beschluss vom 09.10.2017**  
Gerichtsstandbestimmung, Verweisung, Bindungswirkung
16. 32 SA 55/17 **Beschluss vom 30.10.2017**  
Gerichtsstandbestimmung, Prozesskostenhilfverfahren, Streitwertfestsetzung, Schmerzensgeldklage, unbeziffert, Verweisung, Bindungswirkung

### Familiensenate

- 4 WF 207/17 **Beschluss vom 02.11.2017**  
Verfahrenswert, Scheidung, Schuldenabzug

### Strafsenate

1. 3 Ws 144/17 **Beschluss vom 13.04.2017**  
Aussetzung, Restfreiheitsstrafe, Unterbringung, psychiatrisches Krankenhaus, Prüfungsmaßstab
2. 3 Ws 234/17 **Beschluss vom 27.06.2017**  
Erledigung, Maßregel, Unterbringung, psychiatrisches Krankenhaus, Prüfungsmaßstab, Sachaufklärung, Begründungstiefe, Zurückverweisung
3. 3 Ws 301, 302/17 **Beschluss vom 18.07.2017**  
Widerruf, Strafaussetzung, Bestimmtheit, Therapieweisung
4. 3 Ws 303/17 **Beschluss vom 19.09.2017**  
Fortdauer, Unterbringung, psychiatrisches Krankenhaus, Prüfungsmaßstab, Schwere der Tat, Körperverletzung
5. 3 Ws 371/17 **Beschluss vom 05.09.2017**  
Fortdauer, Unterbringung, psychiatrisches Krankenhaus,

- Prüfungsmaßstab, Schwere der Tat, Körperverletzung, Nachstellung, Nötigung
- 6. 3 Ws 424, 425/17** **Beschluss vom 24.10.2017**  
Ablehnung, Richter, Befangenheit, Überprüfungsverfahren, Unterbringungsfortdauer, erkennender Richter, verspätete Ablehnung
- 7. 4 RBs 404/17** **Beschluss vom 24.10.2017**  
Rotlichtverstoß, Gefährdung, Dauer, Rechtsfolge
- 8. 4 RVs 126/17** **Beschluss vom 19.10.2017**  
Vortäuschen einer Straftat, Aufbauschen, Schadenshöhe, Übertreibung
- 9. 4 RVs 127/17** **Beschluss vom 09.11.2017**  
Strafvereitelung, Unterlassen, Zeuge, Auskunftsverweigerungsrecht, Notstand, Garantenstellung, Strafrechtspflege

## Zivilsenate

### **zu 1: 9 U 134/15 Beschlüsse vom 05.02.2016 und 15.03.2016 Werbeanlagen, Verkehrssicherungspflicht**

1.

§§ 25, 28 StrWG NRW dienen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und bezwecken die Vermeidung von Ablenkungen der Verkehrsteilnehmer durch die Ausgestaltung von Werbeanlagen.

2.

Die Verkehrserwartung auch bei Kradfahrern geht vernünftigerweise nicht dahin, dass die von ihnen befahrene Straße im Umfeld von keinerlei potentiellen Hindernissen, die im Falle eines Sturzes und Abkommens von der Fahrbahn getroffen werden können, umgeben sind.

3.

Derjenige, der eine Werbeanlage im Umfeld einer Straße (hier 6 Meter Entfernung) aufstellt, muss lediglich dafür Sorge tragen, dass diese so beschaffen ist, dass durch Umwelteinflüsse kein Ablösen von Teilen möglich ist, dass keine Behinderung der Verkehrsteilnehmer durch eine ungünstige Position des Schildes oder eine Ablenkung durch dessen Aufmachung erfolgen.

4.

Weitergehende Sicherungsmaßnahmen wie etwa eine Polsterung oder ein Fangzaun sind bei Hinweisschildern der vorliegenden Art nicht üblich und entsprechen auch nicht der Verkehrsauffassung.

### **zu 2: 9 U 3/17 Urteil vom 20.10.2017 Bindung an Parteianträge**

1.

Nach dem Grundsatz der Einheitlichkeit der mündlichen Verhandlung kann, wenn die Parteien einmal nach § 137 ZPO wirksam Anträge gestellt haben, eine Wiederholung der Antragstellung in einem späteren mündlichen Termin grundsätzlich unterbleiben.

2.

Stellt der Kläger und Widerbeklagte im Fortsetzungstermin mit Blick auf die vom Gericht bejahte Prozessunfähigkeit des Beklagten keinen Sachantrag zur eigenen Klage, beantragt er vielmehr die Unterbrechung des Verfahrens, mangelt es auch dann an einem wirksam gestellten Sachantrag, wenn der Kläger in dem vorangegangenen Termin einen Sachantrag zur mündlichen Verhandlung gestellt und zur Sache verhandelt hat.

**zu 3: 12 U 175/15 Urteil vom 30.06.2017**  
**Haftung, Beschränkung, Kommanditist, Nachhaftung, Verjährung, Sauna, Pachtausfallschaden, schlüssig**

Die unbeschränkte persönliche Haftung der Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts für die Gesellschaftsverbindlichkeiten im Außenverhältnis besteht grundsätzlich nach ihrem Ausscheiden oder der Beschränkung ihrer Haftung als Kommanditisten fort, soweit der Rechtsgrund für den Anspruch im Zeitpunkt des Ausscheidens oder der Haftungsbeschränkung gelegt war. Die entsprechende Anwendung der Verjährungsfristen nach § 160 Abs. 1 Satz 3 HGB erfasst entgegen dem missverständlichen Wortlaut der Norm allein die Frage der Geltendmachung innerhalb der Ausschlussfrist, nicht aber das objektiv unverrückbare Erfordernis der Fälligkeit der Ansprüche binnen fünf Jahren.

Die Beweiserhebung im selbständigen Beweisverfahren steht gemäß § 493 Abs. 1 ZPO lediglich einer Beweisaufnahme vor dem Prozessgericht gleich. Sie ersetzt nicht schlüssiges Vorbringen zu den beweiserheblichen Tatsachen. Zwar ist eine Bezugnahme auf die Feststellungen in einem im selbständigen Beweisverfahren eingeholten Gutachten möglich. Allerdings müssen die in Bezug genommenen Feststellungen geeignet sein, das Prozessgericht in die Lage zu versetzen, die unter Beweis gestellte Tatsache zu beurteilen.

Dem Berufungsführer ist im Anschluss an die mündliche Verhandlung eine Schriftsatzfrist nicht zu gewähren, wenn bereits das angefochtene Urteil seinen Vortrag als nicht hinreichend substantiiert bewertet und der Berufungsführer dies nach den Ausführungen in der Berufungsbegründung auch offensichtlich erkannt hat.

**zu 4: 12 U 111/16 Urteil vom 23.08.2017**  
**Verschaffen eines Titels, Dienstvertrag, nichtig, Widerrufs klausel, unwirksam**

Ein auf Unterstützung beim Erwerb eines Titels bzw. einer akademischen Bezeichnung an einer akkreditierten europäischen Hochschule gerichteter Vertrag stellt sich als Dienstvertrag im Sinne des § 611 BGB dar.

Eine Widerrufs klausel, die im Hinblick auf den Beginn der Widerrufsfrist auf die Erfüllung von Informationspflichten nach einer bei Vertragsschluss so nicht existierenden Norm Bezug nimmt, ist nach § 307 Abs. 1, § 306 Abs. 1 BGB unwirksam. Sie benachteiligt den Vertragspartner unangemessen, da dieser allein mit dem Normzitat den Beginn der Widerrufsfrist nicht überprüfen kann.

**zu 5: 12 U 115/16 Urteil vom 18.10.2017**  
**Architektenvertrag, Ohne-Rechnung-Abrede, Nichtigkeit**

Die Nichtigkeitsfolge des § 134 BGB, § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG hinsichtlich eines Architektenvertrages tritt auch ein, wenn die Vertragsparteien erst nachträglich und in Bezug auf einen Teil des Architektenhonorars eine "Ohne-Rechnung-Abrede" treffen. Die Nichtigkeit des Architektenvertrages führt dazu, dass Mängelansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen sind.

**zu 6: 12 U 26/17 Urteil vom 25.10.2017**  
**Haftung der Kommanditisten-Treugeber**

1.  
Ein Treuhandkommanditist ist nicht verpflichtet, die gesamtschuldnerisch haftenden Kommanditisten-Treugeber entsprechend der geschuldeten Haftsummen in Anspruch zu nehmen.
2.  
Schließen der Gläubiger, die Fondgesellschaft und die Treuhandkommanditisten eine Abwicklungs- und Haftungsbeschränkungsvereinbarung, nach der sich der Gläubiger allein durch Geltendmachung der abgetretenen Freistellungs- und Ersatzansprüche der Kommanditisten-Treugeber befriedigen soll, liegt darin kein Verzicht auf Ansprüche gegen die Treuhandkommanditisten. Eine solche Abrede beinhaltet zugleich einen Verzicht der Treuhandkommanditisten auf ihr Recht aus § 129 HGB.
3.  
Die Verjährung eines Freistellungsanspruchs beginnt nicht zu laufen, bevor die Forderung fällig ist, von der freizustellen ist. Der Verjährungsbeginn für die Haftung sowohl des Treuhandkommanditisten als auch des Kommanditisten-Treugebers richtet sich nach der §§ 159, 161 Abs. 2 HGB.

**zu 7: 18 U 11/17 Urteil vom 08.06.2017**  
**Transportversicherung, Versicherungsfall gem. *DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000/2008 Volle Deckung*, Rückwärtsversicherung und *DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000/2008 Bestimmungen für die laufende Versicherung***

1.  
"Entzug ohne Aussicht auf Wiedererlangung" als Versicherungsfall in der *DTV-Güterversicherung 2000/2008 Volle Deckung* kann auch vorliegen, wenn ein im Ausland ansässiger Unterfrachtführer das Gut unter Berufung auf ein eigenes Pfand- bzw. Befriedigungsrecht nicht an den versicherten Empfänger herausgibt, es an einem unbekanntem Ort lagert und innerhalb der im Transportrecht geregelten Fristen auch bei Inanspruchnahme justizieller Hilfe nicht mit Wiedererlangung zu rechnen ist.
2.  
Zur Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen sich der Versicherer in der *DTV-Güterversicherung 2000/2008 Bestimmungen für die laufende Versicherung* dem Versicherungsnehmer bzw. dem Versicherten gegenüber wegen einer erst nach Eintritt des Schadensfalls erfolgenden Anmeldung des Transports auf Leistungsfreiheit nach § 2 Abs. 2 S. 2 VVG berufen kann.

**zu 8: 20 U 65/14 Urteil vom 01.03.2017**  
**Berufsunfähigkeitsversicherung und Krankentagegeldversicherung**

Zu einem Fall, in dem nach Depression mit schwerer Episode und besonderen Anforderungen des Berufs keine Berufsunfähigkeit eingetreten ist, wohl aber trotz Besserung des Gesundheitszustands für gewisse Zeit noch Arbeitsunfähigkeit bestand.

**zu 9: 20 U 117/16 Beschluss vom 19.04.2017**  
**BU-Versicherung: Mehrvergleich wegen Beendigung des Vertrags, Vergleichswert**

Wird in einem Vergleich - zusätzlich zur Regelung der Leistungsansprüche wegen des geltend gemachten Versicherungsfalls - die Beendigung einer Berufsunfähigkeits-Versicherung festgeschrieben, handelt es sich (grundsätzlich) um einen Mehrvergleich.

Für die Berechnung des "Mehrerts" ist auf die konkrete Restlaufzeit des Vertrags abzustellen, wenn diese kürzer ist als dreieinhalb Jahre.

**zu 10: 20 U 158/16 Urteil vom 03.05.2017**  
**Tierhalterhaftpflichtversicherung: sekundäre Risikobegrenzung auf nicht gewerblich genutzte Tiere, Begriff des Tierhüters**

1.

Gewährt eine für ein bestimmtes Tier abgeschlossene Tierhalterhaftpflichtversicherung nach den Versicherungsbedingungen Deckungsschutz (nur) für nicht gewerblich genutzte Tiere, bedeutet dies eine sekundäre Risikobegrenzung. Der Versicherer hat die Beweislast für Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass das Tier einem gewerblichen Zweck diene.

2.

Die Frage, ob eine Geschädigte "mitversicherte Tierhüterin" ist (und deshalb der VN wegen Ansprüchen der Geschädigten keinen Versicherungsschutz hat), muss konkret für den Zeitpunkt der Schädigung beurteilt werden. Entscheidend ist also, ob die Geschädigte (auch) in diesem Zeitpunkt Tierhüterin war.

**zu 11: 28 U 31/17 Beschlüsse vom 23.05.2017 und 27.07.2017**  
**Abgasskandal, Diesellaffäre, Autokauf, Klage auf Nachbesserung**

Zur Unzulässigkeit der Nachbesserungsklage mangels Rechtsschutzinteresses bei Weigerung des Autokäufers, dem Verkäufer das Fahrzeug zur Nachbesserung zur Verfügung zu stellen.

**zu 12: 28 U 65/17 Beschluss vom 15.08.2017**  
**Abgasskandal, Diesellaffäre, Autokauf, Anfechtung des Kaufvertrags, Zurechnung einer Täuschung des Auto-Herstellers zum selbständigen Autohändler**

Keine Zurechnung des behaupteten Wissens des Autoherstellers vom Vorhandensein einer nur für den Prüfstand vorgesehenen Betriebsart des Motors zu dem verkaufenden, selbständigen Autohändler analog § 166 Abs. 2 BGB.

**zu 13: 31 U 285/15 Urteil vom 22.11.2017**  
**Zug-um-Zug, hinreichende Bestimmtheit, Aufrechnungserklärung**

1.

Eine nach Schluss der mündlichen Verhandlung erfolgte Änderung der gestellten Anträge ist grundsätzlich unbeachtlich.

2.

Ausnahmsweise kann eine Änderung der gestellten Anträge nach Schluss der mündlichen Verhandlung eine Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung gebieten, wenn einer Partei nach Schluss der mündlichen Verhandlung die Möglichkeit eingeräumt wurde, ihre gestellten Anträge zu ändern, und die angekündigte Änderung der Klageanträge entscheidungserheblich ist. Daran fehlt es jedoch, wenn sowohl die gestellten Anträge als auch die nach Schluss der mündlichen Verhandlung angekündigten Anträge unzulässig sind.

3.

Nicht nur der Hauptantrag, sondern auch seine Zug-um-Zug-Einschränkung müssen hinreichend bestimmt i.S.v. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO sein.

4.

Klagt der Rückgewährgläubiger auf Zahlung Zug-um-Zug gegen Zahlung eines von ihm zu leistenden Geldbetrags, so liegt darin eine Aufrechnungserklärung (Anschluss an BGH, Urteil vom 25.04.2017 - XI ZR 108/16).

**zu 14: 32 SA 50/17 Beschluss vom 10.10.2017**  
**Gerichtsstandbestimmung, Auswahl eines Gerichts ohne allgemeinen Gerichtsstand**

Der Senat hält an dem Grundsatz fest, dass im Gerichtsstandsbestimmungsverfahren gemäß § 36 I Nr. 3 ZPO grundsätzlich nur ein Gericht bestimmt werden kann, bei dem wenigstens einer der Beklagten seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. An dem Grundsatz ist u.a. dann festzuhalten, wenn kein ausschließlicher Gerichtsstand vorliegt und nicht alle Parteien der Bestimmung eines Gerichts, bei dem kein Beklagter seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, zustimmen.

**zu 15: 32 SA 54/17 Beschluss vom 09.10.2017**  
**Gerichtsstandbestimmung, Verweisung, Bindungswirkung**

Zur Bindungswirkung eines Verweisungsbeschlusses, der auf den "Wohnort" bzw. die "Niederlassung" eines im Handelsregister eingetragenen Unternehmens abstellt, ohne den Sitz des Unternehmens durch einen Einblick in das Handelsregister zu überprüfen.

**zu 16: 32 SA 55/17 Beschluss vom 30.10.2017**  
**Gerichtsstandbestimmung, Prozesskostenhilfverfahren, Streitwertfestsetzung, Schmerzensgeldklage, unbeziffert, Verweisung, Bindungswirkung**

§ 36 ZPO ist auf negative Kompetenzkonflikte im Prozesskostenhilfverfahren entsprechend anzuwenden. Wird der Zuständigkeitsstreitwert einer unbezifferten Schmerzensgeldklage - entgegen eines im Antrag genannten Mindestbetrages - mit einem begründeten Beschluss auf einen Betrag festgesetzt, der die

Verweisung des Prozesskostenhilfverfahrens vom Landgericht an das Amtsgericht rechtfertigt, kann ein mit der Streitwertfestsetzung begründeter Verweisungsbeschluss bindend sein.

## **Familiensenate**

**4 WF 207/17                      Beschluss vom 02.11.2017**  
**Verfahrenswert, Scheidung, Schuldenabzug**

Schulden und Verbindlichkeiten der Eheleute sind ohne Rücksicht auf ihre Höhe, ihren Entstehungsgrund oder einen vorhandenen Gegenwert beim Verfahrenswert für Scheidung und Versorgungsausgleich unbeachtlich.

## **Strafsenate**

**zu 1:            3 Ws 144/17            Beschluss vom 13.04.2017**  
**Aussetzung, Restfreiheitsstrafe, Unterbringung, psychiatrisches Krankenhaus, Prüfungsmaßstab**

1.  
Maßgeblich für die Aussetzung der Restfreiheitsstrafe nach Erledigterklärung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ist, ob eine Entlassung verantwortet werden kann, wobei eine Abwägung zwischen den zu erwartenden Wirkungen des bereits erlittenen Vollzuges und den Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit erforderlich ist.
2.  
Je nach Schwere möglicher neuer Taten sind unterschiedliche Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit der Legalbewährung zu stellen. Je gewichtiger die Rechtsgüter sind, die bei einem möglichen Rückfall verletzt oder gefährdet würden, umso höher sind die Anforderungen an eine positive Legalprognose im Sinne des § 57 Abs. 1 StGB anzusetzen (hier: Verurteilung wegen Totschlages).
3.  
Verbleibende Zweifel an einer hinreichend günstigen Prognose gehen dabei zu Lasten des Verurteilten.
4.  
Der Verurteilte ist gem. § 67d Abs. 5 Satz 2 Alt. 2 StGB zum Vollzug der Strafe in den Strafvollzug zu überstellen, wenn er in der Maßregelvollzugsklinik seit längerem Therapiegespräche ablehnt und eine Besserung durch eine Weiterbehandlung im Maßregelvollzug daher nicht zu erwarten ist.

**zu 2:            3 Ws 234/17            Beschluss vom 27.06.2017**  
**Erledigung, Maßregel, Unterbringung, psychiatrisches Krankenhaus, Prüfungsmaßstab, Sachaufklärung, Begründungstiefe, Zurückverweisung**

1.  
Wird die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus seit mindestens sechs Jahren vollzogen, ist die Fortdauer der Maßregel zusätzlich an die Voraussetzungen des § 67d Abs. 6 Satz 2 bzw. Satz 3, Abs. 3 StGB n.F. gebunden; die Erledigung der Maßregel hängt dann nicht von einer positiven Prognose, sondern ihre Fortdauer von einer negativen Prognose ab.



2.

Nach einer Vollzugsdauer von mehr als sechs Jahren ist vorrangig die Erledigterklärung der Maßregel in Betracht zu ziehen; eine Aussetzung zur Bewährung kommt dann grundsätzlich nur noch in Ausnahmefällen in Betracht, nämlich dann, wenn zwar an sich eine Fortdauerprognose nach § 67d Abs. 6 Satz 2 StGB gestellt werden, die Rückfallgefahr aber durch den Bewährungsdruck sowie die Maßnahmen der kraft Gesetzes eintretenden Führungsaufsicht und die damit verbindbaren weiteren Maßnahmen der Aufsicht und Hilfe auf ein vertretbares Maß herabgesetzt werden kann.

3.

Verkennt die Strafvollstreckungskammer diesen Prüfungsmaßstab, kann dies entgegen § 309 Abs. 2 StPO zur Zurückverweisung der Sache führen, insbesondere, wenn die Strafvollstreckungskammer die Pflicht zu bestmöglicher Sachaufklärung verletzt hat und es ihrer Entscheidung zudem an der erforderlichen Begründungstiefe mangelt.

4.

Das externe Prognosegutachten muss Ausführungen dazu enthalten, welche Rückfalldelinquenz mit welcher Frequenz erwartet wird (konkrete Darstellung der erwarteten Tatbilder; die Angabe der Wahrscheinlichkeit, mit der neue Taten drohen, gegebenenfalls unterschiedlich bezogen auf die verschiedenen Anlassdelikte bzw. Anlassdeliktgruppen); es muss Angaben zum angenommenen Prognosezeitraum enthalten und darstellen, von welchem sozialen Empfangsraum für die Gefahrprognose ausgegangen wird; ferner muss es die Darstellung etwaiger Protektivfaktoren und der Risikofaktoren beinhalten sowie Ausführungen dazu, welche konkreten Umstände bzw. Auslöser zum Rückfall führen können; weiter sollte das Sachverständigen Gutachten Vorschläge zur Gestaltung der Führungsaufsicht umfassen, wobei sich der Sachverständige auch dazu äußern muss, inwiefern durch Mittel bzw. Möglichkeiten der Führungsaufsicht ein Risikomanagement erreicht werden kann, das geeignet ist, eine etwaige fortbestehende Gefährlichkeit des Verurteilten herabzusetzen.

**zu 3: 3 Ws 301, 302/17 Beschluss vom 18.07.2017  
Widerruf, Strafaussetzung, Bestimmtheit, Therapieweisung**

1.

Einer hinreichend bestimmten Therapieweisung muss entnommen werden können, ob der Antritt einer stationären oder einer ambulanten Therapie erwartet wird.

2.

Darüber hinaus muss dort die konkrete Therapieeinrichtung bezeichnet werden.

**zu 4: 3 Ws 303/17 Beschluss vom 19.09.2017  
Fortdauer, Unterbringung, psychiatrisches Krankenhaus, Prüfungsmaßstab,  
Schwere der Tat, Körperverletzung**

1.

Wird die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus seit sechs bzw. zehn Jahren vollzogen, ist die Fortdauer der Maßregel zusätzlich an die Voraussetzungen des § 67d Abs. 6 Satz 2 bzw. Satz 3 StGB n.F. gebunden.

2.

Dies führt zu einem dazu, dass der Kreis der prognoserelevanten Taten auf erhebliche Taten, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden [oder in die Gefahr einer schweren körperlichen oder seelischen Schädigung gebracht werden] beschränkt ist; damit gelten höhere Anforderungen als für die Erstanordnung der Unterbringung nach § 63 StGB.

3.

Zum anderen begründet die Negativformulierung "wenn nicht die Gefahr besteht" ein Regel-Ausnahme-Verhältnis dergestalt, dass nicht etwa die Erledigung der Maßregel von einer positiven Prognose, sondern ihre Fortdauer von einer negativen Prognose abhängig ist.

4.

Den erforderlichen Schweregrad erreichen regelmäßig Verbrechen und im Übrigen Straftaten aus dem Bereich der mittleren Kriminalität, wenn sie einen hohen Unwertgehalt aufweisen und den Rechtsfrieden empfindlich stören; rein wirtschaftliche Schäden können eine Fortdauer der Unterbringung über die Grenze von sechs Jahren hinaus dagegen nicht mehr rechtfertigen.

5.

Bei drohenden Körperverletzungsdelikten ist nach dem Willen des Gesetzgebers im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob diese zu einer "erheblichen" Schädigung führen und damit den Rechtsfrieden empfindlich bzw. schwer stören würden und geeignet wären, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen.

6.

Ein hoher Schweregrad und damit eine schwere Schädigung liegen bei Körperverletzungsdelikten regelmäßig dann vor, wenn Taten drohen, bei denen das Opfer Knochenbrüche, Gehirnerschütterungen oder großflächige Schürfwunden erleidet oder gar längerer stationärer Krankenhausbehandlung bedarf; dies ist insbesondere der Fall bei wuchtigen Faustschlägen in das Gesicht oder kraftvollen Tritten oder Stößen gegen den Kopf oder wichtige Organe.

**zu 5: 3 Ws 371/17 Beschluss vom 05.09.2017  
Fortdauer, Unterbringung, psychiatrisches Krankenhaus, Prüfungsmaßstab,  
Schwere der Tat, Körperverletzung, Nachstellung, Nötigung**

1.

Wird die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus seit sechs bzw. zehn Jahren vollzogen, ist die Fortdauer der Maßregel zusätzlich an die Voraussetzungen des § 67d Abs. 6 Satz 2 bzw. Satz 3 StGB n.F. gebunden.

2.

Dies führt zu einem dazu, dass der Kreis der prognoserelevanten Taten auf erhebliche Taten, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden [oder in die Gefahr einer schweren körperlichen oder seelischen Schädigung gebracht werden] beschränkt ist; damit gelten höhere Anforderungen als für die Erstanordnung der Unterbringung nach § 63 StGB.

3.

Zum anderen begründet die Negativformulierung "wenn nicht die Gefahr besteht" ein Regel-Ausnahme-Verhältnis dergestalt, dass nicht etwa die Erledigung der Maßregel von einer positiven Prognose, sondern ihre Fortdauer von einer negativen Prognose abhängig ist.

4.

Den erforderlichen Schweregrad erreichen regelmäßig Verbrechen und im Übrigen Straftaten aus dem Bereich der mittleren Kriminalität, wenn sie einen hohen Schweregrad aufweisen und den Rechtsfrieden empfindlich stören; rein wirtschaftliche Schäden können eine Fortdauer der Unterbringung über die Grenze von sechs Jahren hinaus dagegen nicht mehr rechtfertigen.

5.

Straftaten der Bedrohung, Nötigung und des Verstoßes gegen das Gewaltschutzgesetz, ohne dass die Geschädigten durch diese Taten seelisch oder körperlich schwer geschädigt worden wären, erreichen diesen Schweregrad nicht.

6.

Auf der Grundlage von eher geringfügigen Delikten kann die Unterbringungsfortdauer über mehr als zehn Jahre hinaus nicht angeordnet werden, ohne dass neue, schwerwiegendere Vorwürfe, die allein in der Lage wären, die Unterbringungsfortdauer zu rechtfertigen, zuvor in einem rechtsstaatlichen Erkenntnisverfahren ordentlich festgestellt worden sind.

**zu 6: 3 Ws 424, 425/17 Beschluss vom 24.10.2017  
Ablehnung, Richter, Befangenheit, Überprüfungsverfahren, Unterbringungsfortdauer, erkennender Richter, verspätete Ablehnung**

1.

Die Regelung des § 28 Abs. 2 Satz 2 StPO ist jedenfalls im Rahmen der Überprüfungsverfahren nach § 67e StGB auf die aktuell mit der Fortdauerentscheidung befassten Richter entsprechend anzuwenden.

2.

Die Regelung des § 25 StPO ist auf die an dem Überprüfungsverfahren nach § 67e StGB beteiligten Richter ebenfalls entsprechend anzuwenden; sämtliche Ablehnungsgründe (§ 25 Abs. 1 Satz 2 StPO) sind dann bis zum Beginn der persönlichen Anhörung des Untergebrachten in seinem Anhörungstermin vorzubringen.

3.

Das nach § 67e StGB tätige Gericht entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen über den Umfang der gebotenen Sachaufklärung; die Ablehnung vorbereitender Maßnahmen, die der Untergebrachte angeregt hat, kann die Besorgnis der Befangenheit allenfalls dann begründen, wenn diese Entscheidung von dem Standpunkt eines vernünftigen Verfahrensbeteiligten aus völlig abwegig wäre oder sogar den Anschein der Willkür erwecken würde.

4.

Das Rechtsmittelgericht ist grundsätzlich befugt, über ein fälschlich als unzulässig abgelehntes Ablehnungsgesuch sachlich zu entscheiden; das gilt nicht nur bei Überprüfung durch das – insoweit ohnehin nach Beschwerdegrundsätzen prüfende – Revisionsgericht, sondern gemäß § 309 Abs. 2 StPO für jedes Beschwerdeverfahren.

5.

Der Umstand, dass die Strafvollstreckungskammer in der Annahme, das Gesuch sei unzulässig, darüber gemäß § 26a StPO in der Besetzung einschließlich des abgelehnten Richters entschieden hat, während die Kammer in der Besetzung nach § 27 Abs. 1 StPO hätte entscheiden müssen, gibt keinen Anlass, die Sache

unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung an das Landgericht zurückzuverweisen.

**zu 7: 4 RBs 404/17 Beschluss vom 24.10.2017**  
**Rotlichtverstoß, Gefährdung, Dauer, Rechtsfolge**

1.

Für die Feststellung eines qualifizierten Rotlichtverstoßes genügt die bloße gefühlsmäßige Schätzung eines den Rotlichtverstoß zufällig beobachtenden (ggf. in der Verkehrsüberwachung erfahrenen) Polizeibeamten alleine nicht, um zuverlässig entscheiden zu können, ob nur ein einfacher oder ein qualifizierter Rotlichtverstoß vorliegt. Soll durch Zeugenbeweis - ohne technische Hilfsmittel - ein qualifizierter Rotlichtverstoß bewiesen werden, so ist eine kritische Würdigung des Beweiswertes der Aussagen geboten.

2.

Ob wegen der Erfüllung der weiteren Voraussetzungen nach Ziff. 132.3.1. BKatV (Dauer länger als eine Sekunde; Gefährdung) ein Fahrverbot und eine höhere Geldbuße zu verhängen sind, ist eine Frage die den Rechtsfolgenausspruch betrifft.

**zu 8: 4 RVs 126/17 Beschluss vom 19.10.2017**  
**Vortäuschen einer Straftat, Aufbauschen, Schadenshöhe, Übertreibung**

Nicht unter § 145d Abs. 1 Nr. 1 StGB fällt es, wenn bei einer wirklichen begangenen Tat nur Umstände, insbesondere die Schadenshöhe übertrieben oder vergrößert in einer Weise dargestellt werden, die den Ermittlungsaufwand der Strafverfolgungsbehörden nicht wesentlich erhöhen, solange sich nicht die behauptete Straftat als andere Tat gegenüber der tatsächlich begangenen darstellt.

**zu 9: 4 RVs 127/17 Beschluss vom 09.11.2017**  
**Strafvereitelung, Unterlassen, Zeuge, Auskunftsverweigerungsrecht, Notstand, Garantenstellung, Strafrechtspflege**

Die unberechtigte Verweigerung des Zeugnisses kann zur Strafbarkeit wegen Strafvereitelung durch Unterlassen (§ 13 StGB) führen, weil der Zeuge in dieser Eigenschaft Garant für die staatliche Strafrechtspflege ist, was aus seiner besonderen strafprozessualen Pflichtenstellung folgt.

**Hinweis:**

❖ Die Rechtsprechungsübersicht aktuell finden Sie ebenfalls im Bezirks-Infodienst unter "OLG Hamm/Dezernat 8/Informationen".

❖ Die in der Übersicht genannten Entscheidungen stehen Ihnen in der Rechtsprechungsdatenbank (**NRW**Entscheidungen) der Gerichte in Nordrhein-Westfalen im Volltext zur Verfügung.

❖ Die Datenbank im NRW-Justizportal ist auch direkt über die Adresse [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de) erreichbar.

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm  
verantwortlich: Vorsitzender Richter am OLG Christian Nubbemeyer, Pressesprecher  
☎ 02381 272-4925 \* 📠 02381 272-528 \* e-mail [pressestelle@olg-hamm.nrw.de](mailto:pressestelle@olg-hamm.nrw.de)

[www.olg-hamm.nrw.de](http://www.olg-hamm.nrw.de)